



Einbürgerungsreglement

der

Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeindeversammlung

erlässt,

- gestützt auf die §§ 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²

folgendes

Einbürgerungsreglement

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| § 1 | Dieses Einbürgerungsreglement regelt
a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren. | 1.1. Geltungsbereich und Zweck |
| § 2 | Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. | 1.2. Wohnsitzerfordernis |
| § 3 | Die Gemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als
a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben. | 1.3. Aufnahme-pflicht |
| § 4 | Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig. | 1.4. Zuständigkeit |
| § 5 | ¹ Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
² Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
³ Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen. | 1.5. Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid |

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

- § 6 ¹ Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt. 1.6. Gebühr
- ² Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- ³ Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- ⁴ Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 200.00 und maximal CHF 3'000.00.
- ⁵ Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- ⁶ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁷ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- § 7 Mit dem Inkrafttreten dieses Einbürgerungsreglements sind die Bestimmungen des Einbürgerungsreglements vom 17. Januar 2000 und all diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. 1.7. Aufhebung bisherigen Rechts
- § 8 Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. 1.8. Inkrafttreten

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30.10.2006

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Michael Wagner

Elsbeth Käser

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 11.12.2006

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Michael Wagner

Elsbeth Käser

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 04.01.2007